



Statuten 2016

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- 1. Name und Sitz**
- 2. Zweck der SVK**
- 3. Kreis der Versicherten**
- 4. Pflichten und Rechte der STV-Mitglieder**
- 5. Die Organe der SVK**
 - a) Genossenschaftsversammlung (GV)
 - b) Genossenschaftsrat (GR) der SVK
 - c) Verwaltungskommission (VK)
 - d) Revisionsstelle
 - e) Aktuar
- 6. Finanzen**
- 7. Revision der Statuten und des Reglements**
- 8. Publikationen**
- 9. Schlussbestimmungen**

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

- STV Schweizerischer Turnverband (inkl. Verbände und Fachverbände)
- ZV Zentralvorstand
- VLK Verbandsleiterkonferenz
- SVK Genossenschaft Sportversicherungskasse
- GV Genossenschaftsversammlung
- GR Genossenschaftsrat
- VK Verwaltungskommission
- OR Obligationenrecht
- VAG Versicherungsaufsichtsgesetz

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

- 2.1 Wenn nachfolgend männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.
- 2.2 Unter der Bezeichnung «turnende Mitglieder» sind auch Mitglieder zu verstehen, die eine polysportive Tätigkeit ausüben.
- 2.3 Verbandszeitschrift = *GYMlive*

3. Legislaturperiode

Die Legislaturperiode beträgt drei Jahre.

4. Im Falle von Interpretationsschwierigkeiten ist der deutschsprachige Text massgebend.

5. Altersstruktur

5.1 Kategorie A Turnende Erwachsene
ab 17. Altersjahr (Der Jahrgang ist massgebend)

5.2 Kategorie B Turnende Jugendliche
bis und mit 16. Altersjahr

Ein Mindestalter für Kinder besteht nicht.



Statuten 2016

1. Name und Sitz

Name	Art. 1 Die Genossenschaft Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes, nachstehend SVK genannt, ist eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. des OR.
Sitz	Art. 2 Der Sitz der SVK ist die Geschäftsstelle des Schweizerischen Turnverbandes in Aarau.

2. Zweck der SVK

Versicherung für Unfälle Brillenschäden Haftpflicht	Art. 3 <ol style="list-style-type: none">1 Die SVK bietet den bei ihr Versicherten Versicherungsschutz gegen die Folgen von Unfällen und Brillenschäden, die sich in Ausübung der offiziell betriebenen Tätigkeit ereignen. Grundlage bildet das Reglement der SVK.2 Für die Haftpflichtversicherung schliesst die SVK bei einer konzessionierten schweizerischen Versicherungsgesellschaft einen Versicherungsvertrag ab.3 Die SVK kann durch Beiträge aus frei verfügbaren Mitteln die Interessen des STV fördern. Als frei verfügbare Mittel gelten Vermögensteile ausserhalb des Genossenschaftsvermögens und des statutarischen Reservefonds gemäss Art. 36.
--	---

3. Kreis der Versicherten

Mitglieder des STV	Art. 4 Die Versicherung erstreckt sich auf: <ol style="list-style-type: none">1 die Mitglieder des STV<ol style="list-style-type: none">1.1 die turnenden erwachsenen Mitglieder der Vereine des STV ab dem 17. Altersjahr (der Jahrgang ist massgebend), einschliesslich die turnenden Ehrenmitglieder1.2 die turnenden jugendlichen Mitglieder der Vereine des STV bis und mit 16. Altersjahr1.3 im STV aktive Personen, die nicht Mitglied eines STV-Vereins sind, gemäss Vertrag1.4 die Funktionäre der Verbände des STV und deren Unterverbände, eingeschlossen STV-fremde Hilfskräfte, gemäss Vertrag2 die offiziellen Teilnehmer an internationalen Veranstaltungen des STV und seiner Fachverbände in der Schweiz
Internationale Veranstaltungen in der Schweiz	

4. Pflichten und Rechte der STV-Mitglieder

Mitglieder	Art. 5 Durch ihre Zugehörigkeit zum STV werden die Vereine Versicherungsnehmer der SVK.
Versicherungspflicht für STV-Mitglieder	Art. 6 1 Die STV-Vereine sind verpflichtet, alle turnenden Erwachsenen ab dem 17. Altersjahr (massgebend ist der Jahrgang) sowie alle turnenden Jugendlichen bis und mit 16. Altersjahr gegen die Folgen von Unfällen, Brillenschäden und Haftpflicht gemäss Reglement bei der SVK zu versichern. 2 Die SVK ist von jeglichen Verpflichtungen gegenüber jenen Mitgliedern, die der Versicherungspflicht gegenüber der SVK nicht nachkommen, befreit.
Folgen bei Verlust der STV-Mitgliedschaft	Art. 7 Für diejenigen Versicherten, welche die Mitgliedschaft des STV verloren haben, erlischt die Versicherung unmittelbar nach dem Austritt bzw. dem Ausschluss.
Verlust der Zugehörigkeit als Versicherungsnehmer und Versicherter	Art. 8 Verbände, Vereine und deren Mitglieder, die aus dem STV austreten oder ausgeschlossen werden, sind automatisch auch von der SVK ausgeschlossen.

5. Die Organe der SVK

Organe	Art. 9 Organe der SVK sind: a) die Genossenschaftsversammlung (GV) b) der Genossenschaftsrat (GR) c) die Verwaltungskommission (VK) d) die Revisionsstelle e) der Aktuar gemäss Artikel 23 VAG
Genossenschaftsversammlung	a) Genossenschaftsversammlung (GV) Art. 10 Die GV ist das höchste Organ der SVK.
Zusammensetzung	Art. 11 1 Die GV setzt sich zusammen aus: • den Abgeordneten der Verbände • den Mitgliedern des GR • den Mitgliedern der VK
Vertreterzahl	2 Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter der Verbände ist identisch mit jener der Abgeordnetenversammlung des STV.
Stimmrecht und Rechtsgültigkeit der Verhandlungen	Art. 12 1 Stimmberechtigt sind die Abgeordneten der Verbände gemäss Reglement für das Stimmrecht des STV. 2 Jeder Abgeordnete verfügt über eine Stimme. 3 Die GV kann rechtsgültig verhandeln, wenn die Mehrheit der Verbände anwesend ist. 4 Wird das Quorum nicht erreicht, muss innerhalb der zwei folgenden Monate die GV neu einberufen werden. Diese Versammlung ist zuständig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Verbände.

Zuständigkeit der GV	<p>Art. 13 Die GV ist für folgende Geschäfte zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wahl der Stimmzähler b) Abnahme des Protokolls der vorangehenden GV c) Abnahme der Jahresberichte der VK d) Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle e) Genehmigung der Jahresrechnungen und Beschlussfassung über die Verwendung der Reinerträge f) Genehmigung der Budgets g) Wahl des GR und der Revisionsstelle h) Beschlussfassung über Teil- oder Totalrevision der Statuten und des Reglements der SVK i) Beschlussfassung über die Änderung der Prämien k) Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens der SVK l) Beschlussfassung über Anträge
Einberufung und Leitung	<p>Art. 14 Die GV findet jährlich, in der Regel im Rahmen der Abgeordnetenversammlung des STV, statt. Sie wird durch den GR einberufen und von der VK geleitet.</p>
Bekanntgabe des Datums	<p>Art. 15</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Das Datum der GV muss spätestens vier Monate vorher in der Verbandszeitschrift des STV veröffentlicht werden. 2 Die Traktandenliste ist spätestens vier Wochen vor der GV in der Verbandszeitschrift zu publizieren. 3 Die Unterlagen zur GV <ul style="list-style-type: none"> • Traktandenliste • Jahresberichte • Jahresrechnungen • Budgets • Anträge werden dem in Art. 11 genannten Personenkreis vier Wochen vor der GV zugestellt.
Abstimmung	<p>Art. 16</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Abgeordneten können durch einfaches Mehr geheime Abstimmung verlangen. 2 Über Anträge entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als verworfen.
Zweidrittelmehrheit	<ol style="list-style-type: none"> 3 In nachstehenden Fällen ist Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • verspätet eingereichte Anträge • Wiedererwägungsanträge • Teilrevision der Statuten • Teilrevision des Reglements • Einleitung der Totalrevision der Statuten • Einleitung der Totalrevision des Reglements • Genehmigung der Statuten • Genehmigung des Reglements
Vierfünftelmehrheit	<ol style="list-style-type: none"> 4 Für die Auflösung der SVK ist die Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Bekanntgabe der Beschlüsse	<ol style="list-style-type: none"> 5 Die Beschlüsse der GV müssen in der Verbandszeitschrift des STV veröffentlicht werden.
Geschäfte Anträge Verbände Eingabefrist	<p>Art. 17</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die GV behandelt die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte. 2 Anträge der Verbände an die GV müssen dem GR spätestens acht Wochen vor der GV eingereicht werden. 3 Die Aufnahme von Geschäften, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, muss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Ausserordentliche Genossenschaftsversammlung	<p>Art. 18</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der GR kann eine ausserordentliche GV einberufen. 2 Wenn ein Fünftel der Verbände eine ausserordentliche GV verlangt, wird diese innert sechs Wochen nach Eingang des Antrages einberufen und innert der drei folgenden Monate durchgeführt. 3 Nur der vorliegende Antrag darf behandelt werden. 4 Die ausserordentliche GV kann auf einen durch eine ordentliche GV gefassten Beschluss nur zurückkommen, wenn neue Tatsachen eine Wiedererwägung rechtfertigen. Eintreten erfordert die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Genossenschaftsrat	<p>b) Genossenschaftsrat (GR) der SVK</p>
Zusammensetzung	<p>Art. 19</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der GR ist das höchste Führungsorgan der SVK. 2 Die Mitglieder des ZV des STV bilden den GR der SVK. Er wird von der GV gewählt. 3 Der Zentralpräsident des STV ist von Amtes wegen Präsident des GR.
Amtszeit	<p>Art. 20</p> <p>Die Amtszeit des Präsidenten und der Mitglieder des GR stimmt mit der für den ZV des STV geltenden Regelung überein.</p>
Aufgaben	<p>Art. 21</p> <p>Dem GR obliegen die folgenden Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Überwachung der Geschäfte der SVK b) Wahl der Mitglieder der VK c) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der VK d) Wahl des Verwalters der SVK e) Wahl des Aktuars gemäss Artikel 23 VAG f) Bestimmung von Datum und Ort der GV g) Prüfung und Festlegung der an der GV zu behandelnden Geschäfte, gestützt auf die Anträge und Unterlagen der VK h) Regelung der Unterschriftsberechtigung der Mitglieder der VK und der Verwaltung i) Beschlussfassung zu allfälligen Rekursen k) Festsetzung der Leistungen für alle Versicherten
Verwaltungskommission	<p>c) Verwaltungskommission (VK)</p>
Zusammensetzung	<p>Art. 22</p> <p>Die VK setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einem Präsidenten • einem Vizepräsidenten • höchstens drei Mitgliedern • dem Vertreter des GR • dem Verwalter
Amtsduer	<p>Art. 23</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Amtsdauer der Mitglieder der VK beträgt drei Jahre. Sie ist identisch mit derjenigen des GR.
Wiederwählbarkeit	<ol style="list-style-type: none"> 2 Alle Mitglieder sind wiederwählbar.
Sitzungen	<p>Art. 24</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die VK tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. 2 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Aufgaben	<p>Art. 25 Der VK obliegen die nachstehenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Handhabung der Statuten und des Reglements der SVK b) Verwaltung der SVK c) Periodische Risikobeurteilungen gemäss VAG d) Anlage der verfügbaren Gelder e) Entscheid über Anerkennung oder Ablehnung von Schadenleistungen f) Beschlussfassung betreffend Reklamationen von Versicherten und Drittpersonen bezüglich Schadenleistungen g) Abfassung der Jahresberichte der VK h) Erstellung der dem GR zu unterbreitenden Rechnungen und Budgets i) Mitwirkung bei Unfallverhütungsmassnahmen
Rekursrecht	<p>Art. 26 Beschlüsse der VK gemäss Art. 25, lit. e und f, können von den Vereinen und Versicherten beim GR innert 30 Tagen nach Erhalt des Beschlusses angefochten werden. Gegen den Entscheid des GR kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.</p>
Revisionsstelle	<p>d) Revisionsstelle</p> <p>Art. 27 Die GV wählt eine Revisionsstelle, welche die Rechnungslage gemäss den gesetzlichen Vorgaben prüft und der GV schriftlich Bericht erstattet.</p>
Aktuar	<p>e) Aktuar</p>
Aufgaben	<p>Art. 28 Dem Aktuar obliegen die Aufgaben gemäss Artikel 24 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).</p>
6. Finanzen	
Rechnungsjahr	<p>Art. 29 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
Einnahmen	<p>Art. 30 Die Einnahmen bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Versicherungsprämien b) dem Wertschriftenertrag c) Vergabungen und Schenkungen
Jahresrechnungen	<p>Art. 31 Die VK stellt dem GR, zuhanden der GV, die Jahresrechnungen innert drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres zu.</p>
Jahresberichte Budgets	<p>Art. 32 Die VK unterbreitet dem GR, zuhanden der VLK und der GV, die Jahresberichte und Budgets spätestens Ende Juni.</p>
Geldanlage	<p>Art. 33 Das Kapital der SVK darf nur in guten und sicheren Vermögenswerten angelegt werden.</p>
Haftung	<p>Art. 34 Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vermögen der SVK. Eine Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.</p>
Anspruch auf das Vermögen	<p>Art. 35 Ausscheidende oder ausgeschlossene Verbände, Vereine oder Versicherte haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen der SVK.</p>

	Art. 36
Genossenschafts- vermögen	1 Das Genossenschaftsvermögen besteht aus dem Mindestkapital und dem Reservefonds.
Mindestkapital	2 Das Mindestkapital nach VAG beträgt CHF 3'000'000.— und muss zu 100 % einbezahlt sein. Dieser Betrag darf nicht unterschritten werden.
Reservefonds	3 Die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven hat mindestens 20% des Jahresgewinnes zu betragen, bis der Reservefonds 50 % des statutarischen Mindestkapitals nach VAG erreicht oder wieder erreicht hat. Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden.
	4 Das Vermögen der SVK darf seinem Zwecke nicht entfremdet werden; vorbehalten bleibt die Verwendung des Vermögens im Falle einer Auflösung der Genossenschaft.
	Art. 37
Spezialfonds	Die SVK kann für bestimmte Zwecke Spezialfonds schaffen. Der Bestimmungszweck ist in einem besonderen Reglement festzulegen.

7. Revision der Statuten und des Reglements

	Art. 38
Teilrevisionen	1 Teilrevisionen eines oder mehrerer Artikel der Statuten und des Reglements fallen unter die Zuständigkeit der GV.
	2 Der GR und die Verbände des STV können Änderungsanträge stellen.
	3 Änderungsanträge der Verbände des STV müssen dem GR spätestens vier Monate vor der GV unterbreitet werden.
	4 Die Anträge sind zu begründen. Der neue Artikel wird in der von den Antragstellern vorgeschlagenen Form zuhanden der GV verfasst.
	5 Der GR kann einen Gegenvorschlag einbringen.
	6 Bevor die Anträge der GV unterbreitet werden, müssen sie an der VLK behandelt werden.
	Art. 39
Einleitung einer Totalrevision	1 Eine Totalrevision der Statuten und des Reglements kann durch den GR oder durch mindestens einen Fünftel der Verbände beantragt werden.
	2 Der Antrag muss schriftlich begründet und den Verbänden mindestens zwei Monate vor der Frühjahrs-VLK zugestellt werden. Diese nimmt dazu Stellung.
	3 An der darauf folgenden GV entscheiden die Delegierten, ob eine Totalrevision eingeleitet werden soll.
	4 Der Revisionsvorschlag wird einer folgenden GV unterbreitet. Die Verbände erhalten spätestens zwei Monate vor der Frühjahrs-VLK eine Kopie des Entwurfs.

8. Publikationen

	Art. 40
Verbandszeitschrift des STV	1 Die Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafter und Delegierten erfolgen durch die Verbandszeitschrift des STV.
Handelsregisteramt und Bundesamt für Privatversicherungen	2 Die gesetzlich vorgeschriebenen Publikationen sind dem Handelsregisteramt und dem Bundesamt für Privatversicherungen zuzustellen.

9. Schlussbestimmungen

- Art. 41**
- Auflösung der SVK**
- 1 Die Auflösung der SVK kann nur durch eine ausserordentliche GV beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.
 - 2 Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss der Anwesenheit von vier Fünfteln der Verbände und der Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
- Verwendung des Vermögens**
- 3 Wird die Auflösung beschlossen, geht das Vermögen an den Schweizerischen Turnverband.
- Nicht vorgesehene Fälle**
- 4 In den vorliegenden Statuten nicht vorgesehene Fälle werden durch den GR unter Vorbehalt der Ratifikation durch die folgende GV entschieden.
- Gerichtsstand**
- 5 Klage gegen die SVK kann der Versicherte oder Anspruchsteller am Sitz der SVK erheben.
- Art. 42**
- Inkrafttreten**
- 1 Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Genossenschaftsversammlung vom 24. Oktober 2015 in Maienfeld genehmigt worden.
 - 2 Sie ersetzen und annullieren die Statuten 2011 und treten per 1. Januar 2016 in Kraft.

Maienfeld, 24. Oktober 2015

Genossenschaft Sportversicherungskasse (SVK) des Schweizerischen Turnverbandes

Der Präsident des Genossenschaftsrates	Erwin Grossenbacher
Die Präsidentin der Verwaltungskommission	Brigitte Häni
Die Verwalterin	Claudia Steiner